



## **KINDERHAUS ESTING KINDERHAUSORDNUNG**

### **1. TRÄGERSCHAFT**

Das Kinderhaus Esting ist eine Einrichtung des Sozialdienstes Olching e. V.

*Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt. Als selbständige Person, mit eigenem Denken, Fühlen und Erleben. Ihn, ob groß ob klein, als Individuum zu achten und ihn in seinen jeweiligen Bedürfnissen zu unterstützen und zu helfen wo es möglich ist, das ist unser Ziel.*

In diesem Menschenbild wird die Grundhaltung formuliert, nach der sich unsere Organisation in allen Tätigkeiten nach innen und nach außen orientiert.

### **2. AUFNAHME UND PROBEZEIT**

Im Kinderhaus Esting werden Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die körperlich oder geistig behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nach § 35a SGB VIII innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Absprache mit der Stadt, dem Träger und der Kinderhausleitung entsprechend der Aufnahmekriterien.

Aufnahmekriterien sind:

1. Es werden Kinder aus der Stadt Olching aufgenommen,
2. Kinder, die hausintern von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort wechseln,
3. Kinder alleinerziehender Elternteile,
4. Geschwisterkinder und
5. Integrationskinder, sofern ein diagnostischer Nachweis erbracht werden kann und aus päd. Sicht die Aufnahme in die Gruppe für sinnvoll erachtet wird.

Kinder, die aus Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein und ist am ersten Betreuungstag der Gruppenleitung vorzulegen.

Die ersten 8 Wochen gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung beiderseits jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Die Einrichtung behält sich vor, die Probezeit bei Bedarf zu verlängern.

### 3. ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIEßTAGE

#### ▪ Krippe & Kindergarten

Montag bis Freitag	7.00 bis 17.00 Uhr
Ferienbetreuung	7.00 bis 16.30 Uhr

*Die Öffnungszeiten richten sich nach den festgelegten Kernzeiten der einzelnen Gruppen, sowie dem individuellen Betreuungsbedarf der Kinder und der von den Eltern gebuchten Betreuungsdauer.*

*Unsere Kernzeit ist zwischen 9-13 Uhr.*

*Als Beispiel: (Bringen Sie Ihr Kind um 8:45 Uhr, bedeutet das eine Buchung ab 8:00 Uhr. Holen Sie Ihr Kind um 15:10 Uhr, entspricht das einer Buchung bis 16:00 Uhr, also jede angebrochene Stunde bedeutet eine zusätzliche Buchungszeit.*

*Bitte halten Sie sich an Ihre Buchungszeiten. Bei Veränderungen sprechen Sie uns bitte an.*

*Änderungen können einmal pro Jahr vorgenommen werden.*

Das Kinderhaus ist in den Weihnachtsferien sowie an den in der Jahresplanung festgelegten Schließzeiten geschlossen. In allen anderen Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten, soweit nicht personelle Belange dagegen sprechen.

Der Träger behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Epidemiegefahr durch ansteckende Krankheiten, Spielzeugdesinfektion, Abwesenheit des Personals bzw. Personalmangel usw.) die Einrichtung zu schließen.

*Zum Wohle der Kinder, möchten wir Ihnen ans Herz legen, dass selbst die Kleinsten einen Anspruch auf Urlaub von **20 Tagen im Jahr, gemeinsam mit den Eltern, haben.***

### 4. MITWIRKUNGSPFLICHT DER ELTERN

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund – das Kinderhaus nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis 09:00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

In den nachfolgenden Fällen ist die Einrichtungsleitung zu informieren über die Art der

#### • **AUFGETRETENEN ERKRANKUNG**

- ✓ Infektionskrankheiten, die lt. § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Kopfläuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, usw.)
- ✓ Ansteckende Erkrankungen von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, bedeuten auch eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder. Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, welche Krankheitsfälle und welche Krankheitserreger dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen (§§6, 7, 34 IfSG) - siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

*Das Kind darf den Kindergarten erst nach Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung wieder besuchen.*

- ✓ Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z. B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) → „siehe Kinderhausordnung“
- ✓ Wird bei der Begrüßung des Kindes durch das Personal der Verdacht auf Krankheit erhoben, wird das Kind unmittelbar der betreuenden Person wieder mitgegeben.
- ✓ Bei Fieber, Durchfallerkrankungen und Bindehautentzündung muss das Kind 48 Std. beschwerdefrei sein.
- ✓ Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, diagnostizierte Behinderungen, therapeutische Anwendungen wie z.B. Ergotherapie, Logopädie oder Psychotherapie usw.). Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. Sport- oder Autounfälle ohne vermeintliche Verletzungen).

- **FORMELLEN ÄNDERUNGEN**

Änderungen der Anschrift, des Arbeitsplatzes, der Telefonnummern oder dem Personensorgerecht sind der Einrichtungsleitung umgehend mitzuteilen.

- **BELASTENDE LEBENSUMSTÄNDE**

Um Ihrem Kind in angemessener Art begegnen zu können, bitten wir Sie, uns über Todesfälle, Krisen und Umstände, die Ihr Kind bewegen könnten, zu informieren.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts im Kindergarten sind die Eltern verpflichtet, nach Information durch die Kindergarten- oder Gruppenleitung ihr Kind schnellstmöglich abzuholen.

- **GEPLANTE ABWESENHEIT**

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihr Kind das Kinderhaus länger nicht besuchen wird.

- **BESONDERHEITEN**

Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen und ähnliches.

## 5. KÜNDIGUNG

durch den Träger:

- Dem Träger ist eine *ordentliche* Kündigung nach § 621 Nr. 3 BGB aus personellen und organisatorischen Gründen möglich.
- Ein Kind kann jederzeit *fristlos* vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:
  - es mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - die Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten über zwei Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurden,
  - ein Verbleib des Kindes, aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
  - ein regelmäßiger Besuch des Kindes nicht mehr erfolgt,
  - das Kind nach pädagogischen Ermessen, eine andere Form der Betreuung benötigt z.B. Förderschule, Integrationsplatz, Heilpädagogische- oder Tagesheimbetreuung
  - eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und / oder
  - Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

durch die Erziehungsberechtigten:

Der Betreuungsplatz kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

**Ab 1.Juni kann nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) gekündigt werden.**

Die Kündigung hat schriftlich an die Einrichtungsleitung zu erfolgen und wird von dieser nach Eingang schriftlich bestätigt.

## 6. HINWEIS ZUM SOZIALDATENSCHUTZ

Die Erhebung der Daten über das Kind und seine Familie erfolgt nach § 64 Abs. 1,2 SGB VIII.

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Die erhobenen Daten werden mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht.

## 7. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

### **Aufsichtspflicht:**

Das Kinderhaus übernimmt durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft in der jeweiligen Gruppe und endet mit dem Antritt des Heimweges.

Das Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal deutlich bekannt zu geben (Verabschiedung durch Handschlag).

Ist eine andere Person berechtigt Ihr Kind vom Kinderhaus abzuholen, kann dies der Einrichtung genannt werden. Abholberechtigte Geschwisterkinder müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.

Tritt ihr Kind den Nachhauseweg alleine an oder eine andere Personen ist berechtigt Ihr Kind vom Integrationshort abzuholen, muss dies schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Versicherung:**

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) bei einem Unfall wie folgt versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus Esting und
- während des Aufenthalts in der Einrichtung

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

Die Versicherung ist beitragsfrei.

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen und Geld wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

### **8. EINGEWÖHNUNG UND ELTERNMITARBEIT**

Die Kinder benötigen je nach Gruppe (Krippe, Kindergarten) eine schrittweise und individuelle Eingewöhnung in einem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 2 Monaten. Während dieser Zeit müssen die Eltern oder eine nahestehende Bezugsperson des Kindes erreichbar sein und die Möglichkeit haben, ihr Kind innerhalb kürzester Zeit abzuholen.

Kann sich ein Kind in diesen 2 Monaten nicht in seinen neuen Lebensraum eingewöhnen, ist es noch nicht fit genug, die Fähigkeit zu erlangen, sich in die Kindergemeinschaft einzuleben. Für dieses Betreuungsjahr muss demzufolge eine andere Betreuungsform, außerhalb des Kinderhauses, gefunden werden.

Mit Beginn des nächsten Betreuungsjahres kann dann ein erneuter Versuch gewagt werden.

Zur Arbeit mit den Kindern in unserem Haus gehört ganz wesentlich die Bereitschaft zum Gespräch und Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern. Sprechzeiten können sowohl mit der Gruppenleitung, als auch mit der Leitung vereinbart werden.

Außerdem sind regelmäßige Elternabende vorgesehen. Zusätzlich werden Informationsabende angeboten, die Einblick in die pädagogische Arbeit geben.

### **9. ELTERNVERTRETUNG**

Die Eltern wählen zu Beginn des Schuljahres einen Elternbeirat. Sollte die Wahl keinen Beirat stellen, ist dieser nicht verpflichtend zu etablieren. Die Wahl zum Elternbeirat ist freiwillig und soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern, pädagogischem Personal und den Schulen fördern. Der Elternbeirat wird vom Träger und der Einrichtungsleitung informiert und hat beratende Funktion, sofern dies für die Entscheidungsfindung wichtig ist.

Die Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

Wichtige Mitteilungen sind der Anschlagtafel im Eingangsbereich zu entnehmen.

### **10. VERPFLEGUNG**

Die Teilnahme an der Verpflegung ist Bestandteil des Vertrags.

Bei Nichtteilnahme aufgrund Urlaub oder längerer Krankheit ist dies ausschließlich durch die Eltern bei der jeweiligen Gruppenleitung anzukündigen.

Bei Abwesenheit durch akute Krankheit, ist die Essensgebühr noch bis zu 2 Verwaltungstage zu entrichten. Bei rechtzeitiger Abmeldung (einen Tag im Voraus), entfällt die Gebühr ab dem 1. Tag.

Der Beitrag für die Vollverpflegung in Krippe und Kindergarten beträgt derzeit 5.30 € pro Tag.

Die Verpflegungsgebühr wird am Monatsende per Lastschrift abgebucht.  
Eine Barzahlung der Beträge ist nicht möglich.  
Wir behalten uns vor, die Gebühren der allgemeinen Kostenentwicklung anzugleichen.

#### **11. GEBÜHREN**

Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Kinder und der von den Eltern gebuchten Betreuungsdauer. Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen – unabhängig von Zeit und Dauer der Eingewöhnungsphase - per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

#### **12. KONZEPTION**

Die jeweils gültige Fassung der Konzeption des Kinderhauses Esting wird von Mitarbeiter/innen erstellt und wird nach Fertigstellung Bestandteil der Kinderhausordnung.

#### **13. INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Sozialdienst Olching e. V.

Geschäftsführender Vorstand